



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

### **Meldeschein**

1. Wie häufig wurde in den Jahren 2010 bis 2022 von Ermittlungsbehörden auf Meldescheine zurückgegriffen? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Ermittlungsbehörden.

Antwort:

Eine Einsichtnahme in Meldescheine im Beherbergungsgewerbe kann in Schleswig-Holstein nur vor Ort bzw. fernmündlich bei dem jeweiligen Beherbergungsunternehmen erfolgen. Eine Dokumentation dieses Vorganges erfolgt im Regelfall im Rahmen eines Ermittlungsberichtes innerhalb der Ermittlungsakte. In den automatisiert abfragbaren Daten eines Vorganges im Vorgangsbearbeitungssystem @rtus der Landespolizei Schleswig-Holstein gibt es keine Merkmale, die einen Rückschluss auf eine derartige Ermittlungsmaßnahme zulassen. Eine entsprechende Datenerhebung könnte nur über die händische Auswertung eines jeden einzelnen Ermittlungsvorgangs seit 2010 erfolgen. Darüber hinaus muss drauf hingewiesen werden, dass aufgrund der

gesetzlichen Löschfristen kein vollständiger Zugriff mehr auf diese Ermittlungsvorgänge existiert. Hieraus folgt, dass eine belastbare Beantwortung der Fragen 1, 2 und 3 aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

2. In wie vielen Fällen in den Jahren 2010 bis 2022 haben Meldescheine zum Ermittlungserfolg beigetragen und in wie vielen Fällen war dies abhängig von der Unterschrift des Gastes?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Um welche Art von Delikten hat es sich bei den zu ermittelnden Fällen in den Jahren 2010 bis 2022 gehandelt? Bitte aufschlüsseln.

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Zu welchen anderen Zwecken/Statistiken werden die Meldescheine genutzt?

Antwort:

Zur Erhebung der Kur- und Tourismusabgabe sowie für Zwecke der Beherbergungsstatistik.

5. In wie vielen Fällen in den Jahren 2010 bis 2022 wurden Fingerabdrücke von Meldescheinen genommen und in wie vielen Fällen war die Abnahme erfolgreich?

Antwort:

Die in der Antwort zur Frage 1 ausgeführten Gründe, die einer Beantwortung entgegen stehen, gelten hier entsprechend.

6. Wie erfolgt die Kontrolle der Meldepflichten/-scheine durch die entsprechenden Behörden?

Antwort:

Eine Einsichtnahme in Meldescheine im Beherbergungsgewerbe kann in Schleswig-Holstein nur vor Ort bzw. fernmündlich bei dem jeweiligen Beherbergungsunternehmen erfolgen.

7. Welche Maßnahmen zur Digitalisierung von Meldescheinen bzw. des Meldevorgangs sind vom Land vorgesehen?

Antwort:

Das Bundesmeldegesetz eröffnet den Beherbergungsstätten, elektronische Verfahren zu erproben.

8. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass eine digitale Signatur von Meldescheinen ermöglicht wird?

Antwort:

Die Verwendung von digitalen Signaturen wird im Bundesmeldegesetz geregelt.